



Neufassung der Vereins-Satzung

Neuro-Reha-Netz München – über Grenzen bewegen! e.V.

Errichtet am 01.07.2020; neugefasst am 16.09.2020, geändert und neugefast am 24.11.2020

§ 1

Der Verein **Neuro-Reha-Netz München - über Grenzen bewegen! e.V.**; **Sitz: München** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wurde laut Beschluss der wiederaufgenommenen Gründungs-/Mitgliederversammlung am 16.09.2020 errichtet. Der Verein wurde im Dezember 2020 unter der Registernummer VR 208881 in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist

Die Förderung von Bildung bei der Bekämpfung der Folgen von neurologischen Erkrankungen, insbesondere die Aufklärung und Beratung - als Hilfe zur Selbsthilfe – von neurologisch erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen und/oder Bezugspersonen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder, aber auch anderer Personen mit Hilfe von
2. Vorträge(n)/Informationsveranstaltungen, Bereitstellung von Broschüren in Papier- wie auch in digitaler Form;
3. Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen gleicher Zielsetzung.

Dabei wird finanzielle Unterstützung nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren gemeinnützige Zwecke erfolgen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verschiedenes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Öffentliche Zuschüsse und sonstige Fördermittel
- b) Beiträge und Zuwendungen der Fördermitglieder

- c) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Zuwendung von Sponsoren
- f) Erträge des Vereinsvermögens

Bei allen finanziellen Dispositionen hat das „Münchener Neuro-Reha-Netz“ die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sorgsamkeit ein zu halten.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Sie kann mit einem Vorstandsmitglied auch einen entgeltlichen Anstellungsvertrag - in der Regel einen Dienstvertrag - schließen und für den Abschluss des Anstellungsvertrages auch andere Vorstandsmitglieder mit dem Abschluss beauftragen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist in jedem Fall der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig, das betroffene Organmitglied ist dabei nicht zur Mitwirkung und Entscheidung berechtigt. Der Vorstand kann einzelne Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte oder Vereinsorgane vergeben. Auch bei dieser Beschlussfassung ist das betroffene Organmitglied nicht stimmberechtigt.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
5. Die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schlaganfall-Ring-Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Das „Neuro-Reha-Netz-München“ hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer und Förderinnen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Allein die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt, um damit Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer und Förderinnen erhalten keinen Mitgliedsstatus.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über den Beitritt entscheidet. Der Vorstand kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Der freiwillige Austritt muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Diese Erklärung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
7. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
8. Der Beitrag ist ab dem 1. Tag des darauffolgenden Monats nach dem Beitritt fällig.
9. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an alle Mitglieder, sowie an solche natürlichen und juristischen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne §4 Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand ein zu berufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt hat. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Abrechnung des Vorstandes entgegen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufzustellen ist, alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Beirat zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Das Stimmrecht ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres/anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung/Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

14. Für Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung kann im Hinblick auf Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften die erste Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin/ vom Schriftführer unterschrieben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand kann ferner bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bis längstens zum Ende der Wahlperiode kooptieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
5. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot des Selbstkontrahierens im Sinne von § 181 BGB nicht befreit.
6. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter und Vertreterinnen bestellt werden. Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und für die Durchführung der Mitgliederversammlung zu sorgen, das Vereinsvermögen zu verwalten, Angestellte des Vereins einzustellen bzw. ihnen zu kündigen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Beirat

Es kann ein Beirat eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins durch fachliche Beratung, wissenschaftliche Begleitung und Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Beiratsmitglieder sind vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren zu berufen. Wiederberufung ist möglich. Auch Nicht-Mitglieder dürfen Beiratsmitglieder sein.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand hat die Möglichkeit Ausschüsse zu bestimmten Themen einzuberufen. Auch Nicht-Mitglieder dürfen Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Haftung

Die für den Verein Tätigen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeiten verursacht haben.

Im Innenverhältnis haftet das „Münchener Neuro-Reha-Netz“ seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

Das „Münchener Neuro-Reha-Netz“ haftet nicht für die Rechenschaftspflichten seiner Mitglieder bzgl. Geld- und Sachzuwendungen Dritter.